

Gesetzentwurf

der Fraktion der SPD

Entwurf eines Siebten Gesetzes zur Änderung des Bundesbahngesetzes (7. BbÄndG)

A. Problem

Ziel der Gesetzesänderung ist die Anpassung der Unternehmensverfassung der Deutschen Bundesbahn an die gewandelten wirtschaftlichen und sozialen Verhältnisse.

Die paritätische Mitbestimmung der Beschäftigten und ihrer Gewerkschaften hat sich, dies zeigen die mit dem Montan-Mitbestimmungsgesetz vom 21. Mai 1951 und die mit dem Mitbestimmungsgesetz vom 4. Mai 1976 gemachten Erfahrungen, in allen Industriebereichen bewährt. Sie soll daher auch bei der Deutschen Bundesbahn eingeführt werden.

Die Unternehmensführung der Deutschen Bundesbahn ist mit dem Ziel größerer Selbständigkeit, Eigenverantwortung und Handlungsfähigkeit weiter zu stärken. Die Genehmigungs- und Beteiligungsvorbehalte der Bundesregierung sind daher auf solche Tatbestände zu beschränken, die aus der Stellung der Deutschen Bundesbahn als Sondervermögen des Bundes unverzichtbar sind.

B. Lösung

1. Aufgabe der Deutschen Bundesbahn ist es, als gemeinwirtschaftliches Unternehmen der Verkehrswirtschaft insbesondere den Eisenbahnverkehr in der Bundesrepublik Deutschland zu betreiben.
2. Die Zahl und Zusammensetzung des Aufsichtsrates (Verwaltungsrates) wird im Sinne einer vollen paritätischen Mitbestimmung verändert. Der Aufsichtsrat soll künftig aus 25 Mitgliedern bestehen. Er setzt sich zusammen aus
 - a) zwölf Vertreter(n)/innen des öffentlichen Interesses,
 - b) zwölf Vertreter(n)/innen der Beschäftigten,
 - c) einem weiteren Mitglied.

Von den Vertreter(n)/innen des öffentlichen Interesses werden

- vier Mitglieder von der Bundesregierung,
- vier Mitglieder vom Deutschen Bundestag und
- vier Mitglieder vom Bundesrat

benannt.

Von den Vertreter(n)/innen der Beschäftigten werden

- sechs Mitglieder in einer gemeinsamen Versammlung der Mitglieder der Stufenvertretung der Deutschen Bundesbahn gewählt und
- sechs Mitglieder von den Spitzenorganisationen der bei der Deutschen Bundesbahn vertretenen Gewerkschaften benannt, wobei eine/r weder Repräsentant/in noch Beschäftigte/r einer Gewerkschaft oder der Deutschen Bundesbahn sein darf.

Das weitere Mitglied des Aufsichtsrates wird von den übrigen Aufsichtsratsmitgliedern gewählt.

3. Zur Stärkung der Eigenverantwortung der Deutschen Bundesbahn erhält der Aufsichtsrat erweiterte Kompetenzen. Zur Verbesserung der Transparenz der Verantwortung gibt der Bundesminister für Verkehr dem Vorstand der Deutschen Bundesbahn zur Wahrnehmung der Grundsätze der Politik der Bundesregierung die für die mittel- und langfristige Unternehmenspolitik bedeutsamen Zielsetzungen bekannt und unterrichtet den Aufsichtsrat.
4. Die Vorschriften über die Tarifbildung und Tarifgenehmigungen werden vereinfacht und dem derzeit praktizierten Verfahren angepaßt.
5. Wünscht ein Bundesland aus Gründen der Wirtschaftsförderung die Weiterführung des Betriebs auf einer Bundesbahnstrecke, bei der das Stilllegungsverfahren abgeschlossen ist, so ist die Deutsche Bundesbahn verpflichtet, den Betrieb aufrechtzuerhalten, wenn das betreffende Bundesland die dadurch entstehenden Kosten trägt.

Gleichzeitig ist beim Finanzausgleich sicherzustellen, daß wirtschaftsschwache Regionen hierdurch nicht benachteiligt werden.

C. Alternativen

Die Beibehaltung der derzeitigen Regelungen ist keine Alternative. Die Struktur des Unternehmens muß modernisiert werden, wenn die Deutsche Bundesbahn in Zukunft Chancen haben will.

D. Kosten

keine

Entwurf eines Siebten Gesetzes zur Änderung des Bundesbahngesetzes (7. BbÄndG)

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Bundesbahngesetz in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 931-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 46 des Gesetzes vom 18. Februar 1986 (BGBl. I S. 265) wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Soweit sie an Weisungen des Bundes nicht gebunden ist, kann sie auch gegen ihn klagen und von ihm verklagt werden.“

b) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3 und erhält folgende Fassung:

„(3) Der allgemeine Gerichtsstand der Deutschen Bundesbahn wird durch den Sitz der Stelle bestimmt, die nach der Verwaltungsordnung berufen ist, die Deutsche Bundesbahn im Rechtsstreit zu vertreten.“

2. § 7 erhält folgende Fassung:

„§ 7

Organe

Die Organe der Deutschen Bundesbahn sind der Aufsichtsrat und der Vorstand.“

3. § 8 erhält folgende Fassung:

„§ 8

Zusammensetzung und Rechtsstellung des Vorstandes

(1) Der Vorstand besteht aus einer/einem Vorsitzenden und weiteren Mitgliedern. Über die Zahl der Mitglieder beschließt der Aufsichtsrat. Ein Mitglied hat insbesondere die personellen und sozialen Aufgaben wahrzunehmen. Das für die Wahrnehmung der Aufgaben des Personal- und Sozialwesens zuständige Vorstandsmitglied kann nicht gegen die Stimmen der Mehrheit der Arbeitnehmervertreter/innen im Aufsichtsrat gestellt werden. Die Vorstandsmitglieder müssen

Deutsche im Sinne des Artikels 116 des Grundgesetzes sein und dürfen dem Aufsichtsrat nicht angehören. Sie sollen hervorragende Kenner/innen des Verkehrswesens und der Wirtschaft sein.

(2) Die Mitglieder des Vorstandes stehen in einem öffentlich-rechtlichen Amtsverhältnis zum Bund. Sie werden vom Aufsichtsrat im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Verkehr für eine Amtszeit von längstens fünf Jahren, mindestens jedoch für zwei Jahre, vorgeschlagen. Kommt ein Einvernehmen nicht zustande, so entscheidet die Bundesregierung über die Vorschläge. Bei der Benennung der übrigen Vorstandsmitglieder ist auch der/die Vorsitzende zu hören. Die Vorstandsmitglieder werden aufgrund eines Beschlusses der Bundesregierung vom Bundespräsidenten ernannt. Eine wiederholte Ernennung, jeweils für höchstens fünf Jahre, ist zulässig. Sie bedarf eines Aufsichtsratsbeschlusses, der frühestens ein Jahr vor Ablauf der bisherigen Amtszeit gefaßt werden kann. Der/die Vorsitzende führt die Amtsbezeichnung „Vorsitzende/r des Vorstandes der Deutschen Bundesbahn“; die übrigen Mitglieder führen die Amtsbezeichnung „Mitglied des Vorstandes der Deutschen Bundesbahn“.

(3) Das Amtsverhältnis der Vorstandsmitglieder beginnt mit der Aushändigung der Ernennungsurkunde, wenn nicht in der Urkunde ein späterer Tag bestimmt ist. Es endet mit Ablauf der Amtszeit oder der Entlassung. Auf Ersuchen des Bundesministers für Verkehr ist ein Vorstandsmitglied verpflichtet, die Geschäfte bis zur Ernennung eines/r Nachfolgers/in weiterzuführen.

(4) Der Bundespräsident entläßt ein Vorstandsmitglied auf dessen Verlangen oder auf Beschluß des Aufsichtsrates. Vor der Beschlußfassung ist dem Vorstandsmitglied Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Die Bundesregierung kann beim Aufsichtsrat die Abberufung beantragen. Das Vorstandsmitglied gemäß Absatz 1 Satz 3 kann nicht gegen die Stimmen der Mehrheit der Vertreter/innen der Beschäftigten im Aufsichtsrat abberufen werden. Im Falle der Beendigung des Amtsverhältnisses erhält das Vorstandsmitglied eine vom Bundespräsidenten vollzogene Urkunde. Die Entlassung wird mit der Aushändigung der Urkunde wirksam.“

4. § 8 a wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 3 werden die Worte „des Bundesministers für Verkehr“ durch die Worte „des Aufsichtsrates“ ersetzt.

- b) In Absatz 3 Satz 1 werden die Worte „der Bundesminister für Verkehr“ durch die Worte „der Aufsichtsrat“ ersetzt.

5. § 9 erhält folgende Fassung:

„§ 9

Leitung der Deutschen Bundesbahn

(1) Der Vorstand leitet die Geschäfte der Deutschen Bundesbahn. Er vertritt die Deutsche Bundesbahn gerichtlich und außergerichtlich, soweit nicht dieses Gesetz und die Verwaltungsordnung etwas anderes bestimmen. Er ist an die Beschlüsse des Aufsichtsrates gebunden.

(2) Die Vorstandsmitglieder haben ihre Geschäfte mit der Sorgfalt eines/r ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsleiters/in wahrzunehmen. Sie sind für die Führung der Geschäfte gemeinsam verantwortlich. Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung, die eine Aufteilung der Geschäfte auf die Mitglieder des Vorstandes vorsieht. Dabei ist § 8 Abs. 1 Satz 3 zu beachten. Die Geschäftsordnung bedarf der Zustimmung der Mehrheit der Mitglieder. Bei Stimmengleichheit entscheidet die/der Vorsitzende. Jedes Vorstandsmitglied ist befugt, seine abweichende Auffassung dem Aufsichtsrat bekanntzugeben.

(3) Die Vorstandsmitglieder sind, außer in den Fällen, in denen es der Aufsichtsrat gesondert beschließt, berechtigt, an den Sitzungen des Aufsichtsrates und seiner Ausschüsse teilzunehmen. Sie können jederzeit das Wort ergreifen.

(4) Der Vorstand legt dem Aufsichtsrat und dem Bundesminister für Verkehr monatlich einen Geschäftsbericht vor. Er ist verpflichtet, dem Aufsichtsrat auf Verlangen seines/r Vorsitzenden oder seines/r Stellvertreter(s)/in Auskunft über wesentliche Vorgänge in der Geschäftsführung der Deutschen Bundesbahn zu erteilen.

(5) Der Vorstand stellt die Verwaltungsordnung der Deutschen Bundesbahn auf; sie wird vom Aufsichtsrat mit einer Mehrheit von zwei Dritteln beschlossen.“

6. § 9a erhält folgende Fassung:

„§ 9a

Stellvertretende Vorstandsmitglieder

(1) Höchstens drei stellvertretende Vorstandsmitglieder können vom Aufsichtsrat nach Anhörung des Bundesministers für Verkehr für eine Amtszeit von längstens fünf Jahren, mindestens jedoch für zwei Jahre, vorgeschlagen und vom Bundespräsidenten aufgrund eines Beschlusses der Bundesregierung ernannt werden. Sie führen die Amtsbezeichnung „Stellvertretendes Mitglied des Vorstandes der Deutschen Bundesbahn“.

§ 9 Abs. 1 Satz 4 und 5, Abs. 2 Satz 1 und Abs. 3, §§ 8a und 8b gelten entsprechend.

(2) Der Aufgabenbereich stellvertretender Vorstandsmitglieder wird vom Vorstand festgelegt. Sie nehmen an den Sitzungen des Vorstandes mit beratender Stimme teil. § 9 Abs. 3 gilt entsprechend.

(3) Der Bundespräsident entläßt ein stellvertretendes Vorstandsmitglied auf dessen Verlangen oder auf Beschluß des Aufsichtsrates. § 8 Abs. 4 Satz 2 bis 6 gilt entsprechend.

7. Die Überschrift „Dritter Abschnitt“ erhält folgende Fassung:

„Dritter Abschnitt
Aufsichtsrat“

8. § 10 erhält folgende Fassung:

„§ 10

Zusammensetzung des Aufsichtsrates

(1) Der Aufsichtsrat besteht aus 25 Mitgliedern, die von der Bundesregierung ernannt werden. Er setzt sich zusammen aus

- a) zwölf Vertreter(n)/innen des öffentlichen Interesses,
- b) elf Vertreter(n)/innen der Beschäftigten und einem weiteren Mitglied,
- c) einem weiteren Mitglied.

Sie sollen erfahrene Kenner/innen der Unternehmensführung des Verkehrs-, Finanz- oder des Personalwesens sein.

(2) Die in Absatz 1 bezeichneten weiteren Mitglieder dürfen weder Repräsentant/innen einer Gewerkschaft oder einer Vereinigung der Arbeitgeber oder einer Spitzenorganisation dieser Verbände sein, noch zu diesen in einem ständigen Dienst- oder Geschäftsbesorgungsverhältnis stehen, noch einem der in Absatz 1 genannten Verfassungsorgane angehören, weder Beschäftigte der Deutschen Bundesbahn noch an der Deutschen Bundesbahn wirtschaftlich wesentlich interessiert sein.

(3) Alle Aufsichtsratsmitglieder haben gleiche Rechte und Pflichten. Sie sind an Aufträge und Weisungen nicht gebunden.“

9. Nach § 10 werden folgende §§ 10a, 10b, 10c und 10d eingefügt:

„§ 10 a

Benennungsrecht für die Mitgliedschaft

(1) Von den Vertreter(n)/innen des öffentlichen Interesses werden

- vier Mitglieder von der Bundesregierung,
- vier Mitglieder vom Deutschen Bundestag und
- vier Mitglieder vom Bundesrat

benannt.

(2) Von den Vertreter(n)/innen der Beschäftigten werden sechs Mitglieder als der Deutschen Bundesbahn angehörige Vertreter/innen des aktiven Personals in einer gemeinsamen Versammlung der Mitglieder der Stufenvertretung der Deutschen Bundesbahn (§ 53 Abs. 1 Bundespersonalvertretungsgesetz) in geheimer Wahl nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl gewählt und vom Hauptpersonalrat beim Vorstand der Deutschen Bundesbahn benannt.

(3) Weitere fünf Vertreter/innen der Beschäftigten werden von den Spitzenorganisationen der bei der Deutschen Bundesbahn vertretenen Gewerkschaften nach vorheriger Beratung mit diesen Gewerkschaften und mit den Stufenvertretungen beim Vorstand der Deutschen Bundesbahn benannt. Eine Spitzenorganisation ist in dem Verhältnis benennungsberechtigt, in dem die ihr angehörigen Gewerkschaften in den Stufenvertretungen der Deutschen Bundesbahn vertreten sind.

(4) Für das in § 10 Abs. 1 Buchstabe b bezeichnete weitere Mitglied gilt Absatz 3 entsprechend.

(5) Das in § 10 Abs. 1 Buchstabe c bezeichnete weitere Mitglied des Aufsichtsrates wird von den übrigen Aufsichtsratsmitgliedern gewählt und von der/dem Vorsitzenden des Aufsichtsrates benannt. Die Wahl bedarf der Stimmen der Mehrheit der Vertreter/innen des öffentlichen Interesses und der Mehrheit der Vertreter/innen der Beschäftigten. Kommt die nach Satz 2 erforderliche Mehrheit nicht zustande, so ist ein Vermittlungsausschuß zu bilden. Je zwei Mitglieder werden von den gemäß Absatz 1 und den gemäß Absatz 2 benannten Aufsichtsratsmitgliedern gewählt. Der Vermittlungsausschuß schlägt innerhalb eines Monats den Aufsichtsratsmitgliedern drei Personen zur Wahl vor, aus denen das Aufsichtsratsmitglied gewählt werden soll. Erhält keiner der vom Vermittlungsausschuß vorgeschlagenen Personen die nach Satz 2 erforderliche Mehrheit, so benennt die Bundesregierung das weitere Mitglied.

§ 10 b

Dauer der Mitgliedschaft

(1) Die Mitglieder des Aufsichtsrates werden für fünf Jahre ernannt. Wiederernennung ist zulässig.

(2) Die Mitglieder des Aufsichtsrates können durch schriftliche Erklärung gegenüber der Bundesregierung auf ihre Mitgliedschaft verzichten und ihr Amt niederlegen.

(3) Verliert ein Aufsichtsratsmitglied, das nach § 10 a Abs. 2 Satz 1 ein Arbeitnehmer der Deutschen Bundesbahn sein muß, die Wählbarkeit, so erlischt sein Amt.

§ 10 c

Ernennung

Die Bundesregierung ernennt die Mitglieder des Aufsichtsrates der Deutschen Bundesbahn.

§ 10 d

Pflichten der Aufsichtsratsmitglieder

(1) Die Mitglieder des Aufsichtsrates dürfen sich nicht in Organisationen, Unternehmen und Organen von Unternehmen betätigen, die mit der Deutschen Bundesbahn im Wettbewerb stehen oder auch den Interessen anderer Verkehrsträger dienen.

(2) Die Mitglieder haben über vertrauliche Angaben und über Betriebs- und Gesellschaftsgeheimnisse, die ihnen durch ihre Tätigkeit im Aufsichtsrat bekanntgeworden sind, auch nach Beendigung ihrer Mitgliedschaft Stillschweigen zu bewahren.

(3) Die Mitglieder des Aufsichtsrates haben ihr Amt nach bestem Wissen und Gewissen auszuüben. Für die Sorgfaltspflicht gilt § 9 Abs. 2 Satz 1 entsprechend.“

10. § 11 erhält folgende Fassung:

„§ 11

Vorsitz im Aufsichtsrat

(1) Der Aufsichtsrat wählt alle zwei Jahre zu Beginn des Geschäftsjahres aus seiner Mitte mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder die/den Vorsitzende/n des Aufsichtsrates sowie einen/eine Stellvertreter/in.

(2) Wird bei der Wahl des/der Aufsichtsratsvorsitzenden oder seines/r Stellvertreter(s)/in die nach Absatz 1 erforderliche Mehrheit nicht erreicht, so findet ein zweiter Wahlgang statt. In die-

sem Wahlgang entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

(3) Zur Durchführung seiner/ihrer Amtsgeschäfte richtet der/die Vorsitzende eine Geschäftsstelle ein. In der Geschäftsstelle können auch Personen beschäftigt werden, die nicht Bedienstete der Deutschen Bundesbahn sind und mit denen der/die Vorsitzende einen Privatdienstvertrag abschließt.

(4) Die Wiederwahl des/der Vorsitzenden und des/der Stellvertreter(s)/in des Aufsichtsrates ist zulässig."

11. § 12 erhält folgende Fassung:

„§ 12

Aufgaben und Rechte des Aufsichtsrates

(1) Der Aufsichtsrat hat die Geschäftsführung zu überwachen.

(2) Der Aufsichtsrat kann die Bücher und Schriften der Deutschen Bundesbahn sowie die Vermögensgegenstände einsehen und prüfen. Er kann damit auch einzelne Mitglieder oder für bestimmte Aufgaben besondere Sachverständige beauftragen.

(3) Der Aufsichtsrat hat die Bundesregierung zu unterrichten, wenn das Wohl der Deutschen Bundesbahn es erfordert.

(4) Maßnahmen der Geschäftsführung können dem Aufsichtsrat nicht übertragen werden.

(5) Der Aufsichtsrat schließt die Anstellungsverträge mit den Vorstandsmitgliedern, den stellvertretenden Vorstandsmitgliedern und den Inhabern leitender Dienstposten (§ 19 a) ab. Er vertritt die Deutsche Bundesbahn gegenüber den Vorstandsmitgliedern gerichtlich und außergerichtlich.

(6) Der Aufsichtsrat beschließt über

1. die Verwaltungsordnung der Deutschen Bundesbahn,
2. die jährlich fortzuschreibende mehrjährige Wirtschafts- und Finanzplanung,
3. den Wirtschaftsplan nebst Stellenplan und wesentlichen Änderungen (mit Zweidrittelmehrheit),
4. den Jahresabschluß und die Entlastung des Vorstandes,
5. die Aufnahme von Krediten, die Übernahme von Bürgschaften und die Bestellung von Sicherheiten, soweit der durch den Wirtschaftsplan vorgegebene Rahmen um mehr als

10 Millionen Deutsche Mark überschritten wird,

6. die Gründung, den Erwerb oder die Auflösung von anderen Unternehmen sowie die Beteiligung an anderen Unternehmen,

7. die Verfügung über Gegenstände des Sondervermögens, deren Wert im Einzelfall 10 Millionen Deutsche Mark übersteigt, mit Ausnahme der Verfügung über Anlagen des Schienenwegenetzes,

8. die Ernennung und Abberufung der Vorstandsmitglieder, stellvertretenden Vorstandsmitglieder und der Inhaber leitender Dienstposten (§ 19 a),

9. grundsätzliche Fragen des Personalwesens, soweit die oberste Dienstbehörde zuständig ist,

10. die für die Finanzlage der Deutschen Bundesbahn wesentlichen Eisenbahn- und sonstigen Verkehrstarife,

11. die Einrichtung, Verlegung oder Aufhebung einer Bundesbahndirektion sowie die Änderung ihres Bezirks und die Einrichtung, Verlegung oder Aufhebung einer Dienststelle mit mehr als 500 Bediensteten,

12. die dauernde Einstellung des Reise- oder Güterzugbetriebes einer Bundesbahnstrecke.

(7) Auf Antrag von mindestens einem Drittel der Mitglieder des Aufsichtsrates bedürfen weitere Arten von Geschäften oder einzelne Geschäfte ebenfalls der vorherigen Zustimmung des Aufsichtsrates."

12. § 13 erhält folgende Fassung:

„§ 13

Sitzungen des Aufsichtsrates

(1) Der Aufsichtsrat tritt mindestens alle zwei Monate zu einer ordentlichen Sitzung zusammen. Ein Aufsichtsratsmitglied oder der Vorstand kann unter der Angabe des Zwecks und der Gründe verlangen, daß der/die Vorsitzende des Aufsichtsrates unverzüglich den Aufsichtsrat einberuft. Die Sitzung muß binnen zwei Wochen nach der Einberufung stattfinden.

(2) Wird einem Verlangen, das von mindestens zwei Aufsichtsratsmitgliedern oder vom Vorstand geäußert ist, nicht entsprochen, so können die Antragsteller unter Mitteilung des Sachverhalts den Aufsichtsrat einberufen.

(3) Der/die Vorsitzende des Aufsichtsrates kann jederzeit eine Sitzung einberufen.

(4) Die Mitglieder der Bundesregierung sind berechtigt, an allen Sitzungen des Aufsichtsrates teilzunehmen oder sich dort vertreten zu lassen. Sie können jederzeit das Wort ergreifen.

(5) Über die Sitzungen des Aufsichtsrates ist eine Niederschrift anzufertigen, die der/die Vorsitzende sowie der/die Stellvertreter/in zu unterzeichnen haben. Jeder Beschluß des Aufsichtsrates ist dem Bundesminister für Verkehr mitzuteilen.

(6) Die Mitglieder des Aufsichtsrates erhalten freie Fahrt auf den Strecken der Deutschen Bundesbahn, Ersatz von Reisekosten und eine angemessene Vergütung, die der Bundesminister für Verkehr im Einvernehmen mit dem Bundesminister des Innern festsetzt."

13. Nach § 13 wird folgender § 13 a eingefügt:

„§ 13 a

Beschlußfassung

(1) Der Aufsichtsrat entscheidet durch Beschluß.

(2) Der Aufsichtsrat ist beschlußfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder bei der Beschlußfassung anwesend sind und wenn die Mitglieder unter Mitteilung der Tagesordnung unter der zuletzt bekanntgegebenen Adresse schriftlich oder telegraphisch mit einer Frist von einer Woche eingeladen sind.

(3) Der Aufsichtsrat kann aus seiner Mitte einen oder mehrere Ausschüsse bestellen, die paritätisch zu besetzen sind. Die Aufsichtsratsausschüsse haben die Aufgabe, die Verhandlungen und Beschlüsse des Aufsichtsrates vorzubereiten oder die Ausführung seiner Beschlüsse zu überwachen. Der/die Vorsitzende des Aufsichtsrates und der/die Stellvertreter/in können an den Beratungen der Ausschüsse teilnehmen und jederzeit das Wort ergreifen. Die gleiche Befugnis haben der Bundesminister für Verkehr und seine Beauftragten."

14. Die Überschrift „Vierter Abschnitt“ erhält folgende Fassung:

„Vierter Abschnitt

Entscheidungs-, Weisungs- und Aufsichtsrechte“

15. § 14 erhält folgende Fassung:

„§ 14

Aufsicht des Bundesministers für Verkehr

(1) Dem Bundesminister für Verkehr obliegt die Aufsicht darüber, daß die Deutsche Bundesbahn

nach den geltenden Gesetzen und sonstigen Vorschriften geführt wird.

(2) Dem Bundesminister für Verkehr bleibt die Genehmigung vorbehalten

- a) des Wirtschaftsplans, wesentlicher Änderungen desselben sowie des Jahresabschlusses; die Genehmigung erfolgt im Einvernehmen mit dem Bundesminister der Finanzen,
- b) der Verwaltungsordnung der Deutschen Bundesbahn,
- c) der Einrichtung, Verlegung oder Aufhebung einer Bundesbahndirektion,
- d) der Verfügung über Anlagen des Schienenwegengesetzes, deren Wert im Einzelfall 10 Millionen Deutsche Mark übersteigt,
- e) der dauernden Einstellung des Reise- oder Güterzugbetriebes einer Bundesbahnstrecke.

(3) Der Bundesminister für Verkehr gibt dem Vorstand zur Wahrung der Grundsätze der Politik der Bundesregierung die für die mittel- und langfristige Unternehmenspolitik bedeutsamen Zielsetzungen bekannt und unterrichtet den Aufsichtsrat.

(4) Der Bundesminister für Verkehr kann von der Deutschen Bundesbahn jede erforderliche Auskunft verlangen. Er ist berechtigt, im Benehmen mit dem Vorstand alle Anlagen und Dienststellen zu besichtigen oder durch seine Beauftragten besichtigen zu lassen.

(5) Der Bundesminister für Verkehr kann Mitarbeiter/innen der Deutschen Bundesbahn zur Erfüllung der ihm nach diesem Gesetz obliegenden Aufgaben heranziehen. Das Nähere bestimmt die Verwaltungsordnung."

16. § 15 erhält folgende Fassung:

„§ 15

Außerordentliches Aufhebungsrecht der Bundesregierung

Der Bundesminister für Verkehr kann einen Beschluß des Aufsichtsrates innerhalb von vierzehn Tagen nach Eingang der Mitteilung widersprechen, wenn wichtige Interessen der Bundesrepublik Deutschland oder eines Bundeslandes gefährdet werden. In diesem Fall hat der Aufsichtsrat binnen Monatsfrist, gerechnet von der Einlegung des Widerspruchs an, erneut zu beraten. Hält der Aufsichtsrat seinen Beschluß aufrecht, so hat die Bundesregierung binnen einer Frist von sechs Wochen, gerechnet von der Mitteilung des neuen Beschlusses an den Bundesminister für Verkehr, zu entscheiden, nachdem sie zuvor die/den Vorsitzende/n des Aufsichtsrates gehört hat.

Ist die Entscheidung binnen sechs Wochen nicht getroffen, so ist der Beschluß des Aufsichtsrates wirksam."

17. § 16 erhält folgende Fassung:

„§ 16

Beförderungsbedingungen, Tarife

(1) Ausführungsbestimmungen zur Eisenbahnverkehrsordnung, Einführung, Änderung und Aufhebung von nationalen Tarifen, Ausnahmetarife und sonstige Tarifvergünstigungen bedürfen der Genehmigung durch den Bundesminister für Verkehr.

(2) Die nach Absatz 1 erforderliche Genehmigung gilt als erteilt,

1. wenn der Deutschen Bundesbahn nicht innerhalb von drei Wochen nach Eingang ihres Antrages eine Äußerung des Bundesministers für Verkehr zugeht,
2. wenn der Deutschen Bundesbahn nicht innerhalb von zwei Monaten nach Eingang ihres Antrages eine von dem Antrag abweichende Entscheidung des Bundesministers für Verkehr zugeht.

(3) Der Bundesminister für Verkehr kann

- a) die Bundesbahn ermächtigen, innerhalb eines bestimmten Zeitraumes ihre Tarife im Eisenbahnpersonen- und -güterverkehr selbständig innerhalb einer bestimmten Marge fortzubilden,
- b) bei Tarifmaßnahmen von geringerem öffentlichem Interesse auf seine Befugnisse zur Genehmigung verzichten.

(4) Der Bundesminister für Verkehr kann Änderungen von Verkehrstarifen der Deutschen Bundesbahn verlangen, wenn dies aus Gründen des allgemeinen Wohls erforderlich ist. § 28 a bleibt unberührt.

(5) Änderungen von Verkehrstarifen nach Absatz 4 dürfen nicht einer wesentlichen Beeinträchtigung der Wettbewerber auf dem Verkehrsmarkt dienen."

18. § 20 erhält folgende Fassung:

„§ 20

Vorgesetzte

(1) Der Bundesminister für Verkehr ist für die dienstrechtlichen Entscheidungen über die persönlichen Angelegenheiten der Vorstandsmitglieder und der stellvertretenden Vorstandsmitglieder zuständig. Der Vorstand ist oberster

Dienstvorgesetzter der in § 19 a genannten Amtsinhaber/in und der Bundesbahnbeamten(en)/innen.

(2) Die Vorstandsmitglieder sind Vorgesetzte aller Beamten(en)/innen, Angestellten und Arbeiter/innen.

(3) Der Vorstand ist oberste Dienstbehörde.

(4) Absatz 3 gilt auch für die ehemaligen Beamten(en)/innen,

- a) der früheren Deutschen Staatseisenbahn und der früheren Reichseisenbahnen in Elsaß-Lothringen,
- b) der Reichseisenbahnverwaltung aus der Zeit vom 1. April 1920 bis 20. Februar 1924,
- c) des Unternehmens Deutsche Reichsbahn,
- d) der Deutschen Reichsbahn-Gesellschaft,
- e) der Deutschen Reichsbahn aus der Zeit vom 10. Februar 1937 bis 8. Mai 1945,
- f) der Deutschen Reichsbahn in der britischen und amerikanischen Besatzungszone nach dem 8. Mai 1945,
- g) der ehemaligen Reichseisenbahn im Bereich des französischen Besatzungsgebiets nach dem 8. Mai 1945,
- h) der Betriebsvereinigung der Südwestdeutschen Eisenbahnen,

die ihren Wohnsitz im Bundesgebiet befugt genommen haben, mit Ausnahme derjenigen, die Landesbeamte geblieben oder geworden sind."

19. § 51 erhält folgende Fassung:

„§ 51

Auftragsverwaltung

Auf Antrag eines Landes soll die Deutsche Bundesbahn Geschäfte der Verkehrsverwaltung, insbesondere der Eisenbahnaufsicht nach den Weisungen und für Rechnung dieses Landes übernehmen. Dies gilt ebenfalls für die Betriebsführung auf einer solchen Strecke, auf der der Betrieb nach Abschluß des Genehmigungsverfahrens dauerhaft eingestellt werden soll (§ 14 Abs. 2 Buchstabe e)."

20. § 54 erhält folgende Fassung:

„§ 54

Übergangsregelungen

Die in § 10 Abs. 1 Buchstabe b bezeichneten Mitglieder sind binnen drei Monaten nach Inkrafttreten des Sechsten Gesetzes zu Änderung des Bundesbahngesetzes zu ernennen. Sie werden binnen eines Monats vom Bundesminister für Verkehr zur Wahl des in § 10 Abs. 1 Buchstabe c bezeichneten Mitglieds einberufen. Bis zur Bildung des Aufsichtsrates werden dessen Rechte und Pflichten von den nach bisherigem Recht bestellten Mitgliedern des Verwaltungsrates wahrgenommen; diese scheiden mit dem erstmaligen

Zusammentritt des Aufsichtsrates aus ihrem Amt aus.“

Artikel 2

Der Bundesminister für Verkehr kann den Wortlaut des Bundesbahngesetzes in der vom Inkrafttreten dieses Gesetzes an geltenden Fassung im Bundesgesetzblatt bekanntmachen.

Artikel 3

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1989 in Kraft.

Bonn, den 21. Dezember 1988

Dr. Vogel und Fraktion

Begründung

Allgemeines

Das Bundesbahngesetz bildet seit über drei Jahrzehnten die rechtliche Grundlage für die Führung der Bundesbahn in bundeseigener Verwaltung, wie dies in Artikel 87 Abs. 1 des Grundgesetzes vorgeschrieben ist. Seit Verabschiedung des Gesetzes im Jahr 1951 haben drei Novellierungen stattgefunden. Die Gesetzesänderungen in den Jahren 1961 und 1969 hatten jeweils eine Stärkung der kaufmännischen Prinzipien bei der Deutschen Bundesbahn und eine Erweiterung des Handlungsspielraums der Unternehmensführung im Verhältnis zum Bund auf dem Gebiet der Preisbildung zum Ziel. Hauptziel der Novelle im Jahr 1981 war eine stärkere Anpassung der Aufgaben und der Rechtsstellung des Bahn-Vorstands sowie der wichtigsten Führungskräfte an die entsprechenden Regelungen der gewerblichen Wirtschaft.

Auch im sozialen Bereich ist eine Anpassung an die veränderten Verhältnisse notwendig. Die Mitwirkungsrechte der Arbeitnehmervertreter/innen im Verwaltungsrat der Deutschen Bundesbahn sind weit geringer als in der gewerblichen Wirtschaft. Alle bestehenden gesetzlichen Regelungen für vergleichbare Unternehmen der Wirtschaft räumen den Arbeitnehmer(n)/innen weit größere Beteiligungsrechte als bei der Deutschen Bundesbahn ein. Als nachteilig hat sich auch erwiesen, daß die Bundesregierung im Verwaltungsrat der Deutschen Bundesbahn nicht vertreten ist. Sie kann ihr Aufsichtsrecht in allen wichtigen Punkten erst nach Entscheidungen des Verwaltungsrates im Rahmen ihres Genehmigungsvorbehalts geltend machen. Dies hat zu Zeitverzögerungen und unbefriedigenden Entscheidungsabläufen geführt.

Der vorliegende Gesetzentwurf setzt die mit den Novellen von 1961, 1969 und 1981 bezogene Anpassung des rechtlichen Rahmens der Deutschen Bundesbahn an die gewandelten wirtschaftlichen und sozialen Bedingungen fort. Hauptziel der Novelle ist eine Reform der Unternehmensverfassung.

Der Gesetzentwurf sieht für das Aufsichtsorgan der Deutschen Bundesbahn die Bezeichnung Aufsichtsrat vor. Die Zusammensetzung des aus 25 Mitgliedern bestehenden Aufsichtsrates erfolgt entsprechend den in der gewerblichen Wirtschaft geltenden gesetzlichen Regelungen in enger Anlehnung an das Gesetz über die Mitbestimmung der Arbeitnehmer/innen in den Aufsichtsräten und Vorständen der Unternehmen des Bergbaus und der eisen- und stahlerzeugenden Industrie vom 21. Mai 1951 (BGBl. I S. 347). Von den zwölf Vertreter(n)/innen des öffentlichen Interesses stellen Bundesregierung, Deutscher Bundestag und Bundesrat je vier Mitglieder, während von den zwölf Vertreter(n)/innen der Beschäftigten sechs von den Mitgliedern der Stufenvertretung der Deutschen Bundesbahn in einer gemeinsamen Versammlung ge-

wählt und sechs weitere von den Spitzenorganisationen bei der Deutschen Bundesbahn vertretenden Gewerkschaften benannt werden. Das weitere Mitglied des Aufsichtsrates wird von den übrigen Aufsichtsräten gewählt.

Die paritätische Mitbestimmung hat sich bewährt. Sie führt zu einer stärkeren Identifikation der Beschäftigten mit ihrem Unternehmen. Angesichts der schwierigen finanziellen und strukturellen Probleme, denen sich die Deutsche Bundesbahn gegenüber sieht, kommt diesem Aspekt eine außerordentliche Bedeutung zu. Die Aufnahme von Vertreter(n)/innen der Bundesregierung und des Deutschen Bundestages in den Aufsichtsrat der Deutschen Bundesbahn dient der Stärkung dieses Organs und der Beschleunigung der Entscheidungsfindung in wichtigen Fragen. Hierdurch wird es auch möglich, diesem Gremium Aufsichtsaufgaben gegenüber dem Vorstand der Deutschen Bundesbahn zu übertragen, die bisher vom Bundesminister für Verkehr wahrgenommen werden. Mit dieser Erweiterung der Kompetenzen des Aufsichtsrates wird seine Stellung und die Eigenverantwortung der Deutschen Bundesbahn als Unternehmen gestärkt.

Besonderer Teil

Zu Artikel 1 Nr. 1

Die rechtliche Unabhängigkeit der Deutschen Bundesbahn wird gestärkt. Sie erhält die Möglichkeit, den Bund zu verklagen, wenn dieser seinen gesetzlichen Verpflichtungen nicht nachkommen sollte. Umgekehrt wird dieses Recht auch dem Bund gegenüber der Deutschen Bundesbahn eingeräumt.

Zu Artikel 1 Nr. 2

In Angleichung an das Aktienrecht erhält das Aufsichtsorgan der Deutschen Bundesbahn die Bezeichnung „Aufsichtsrat“.

Zu Artikel 1 Nr. 3

Entsprechend der klaren Aufgabentrennung zwischen Bundesregierung und Bundesbahn beschließt der Aufsichtsrat über die Zahl der Vorstandsmitglieder sowie über deren Ernennung und Abberufung. Kommt zwischen dem Bundesminister für Verkehr und dem Aufsichtsrat über die zu ernennenden Vorstandsmitglieder keine Einigung zustande, so entscheidet die Bundesregierung durch Beschluß.

Um sicherzustellen, daß zwischen dem für Personal und Soziales zuständigen Vorstandsmitglied und den Arbeitnehmern der Deutschen Bundesbahn eine vertrauensvolle Zusammenarbeit gewährleistet ist, be-

darf Ernennung und Abberufung dieses Vorstandsmitglieds der Mehrheit der Stimmen der Arbeitnehmervertreter/innen im Aufsichtsrat. Das für das Personal- und Sozialwesen zuständige Vorstandsmitglied erhält damit eine ähnliche Stellung wie die Arbeitsdirektor(en)/innen in den Unternehmen des Montanbereichs.

Zu Artikel 1 Nr. 4

Stärkung der Stellung des Aufsichtsrates, indem bisher vom Bundesminister für Verkehr gegenüber den Mitgliedern des Vorstandes wahrgenommene Aufgaben auf den Aufsichtsrat übergehen.

Zu Artikel 1 Nr. 5

Entsprechend der paritätischen Besetzung des Aufsichtsrates erhalten der/die Vorsitzende und der/die stellvertretende Vorsitzende gleiche Auskunftsrechte.

Im Sinne der klaren Aufgabentrennung zwischen Bundesregierung und Bundesbahn bedarf die Verwaltungsordnung nicht mehr der Genehmigung durch den Bundesminister für Verkehr. Für die Verabschiedung im Aufsichtsrat ist jedoch eine Mehrheit von zwei Dritteln erforderlich.

Zu Artikel 1 Nr. 6

Anpassung der Vorschriften für Ernennung und Abberufung der stellvertretenden Vorstandsmitglieder an die in Artikel 1 Nr. 5 geänderten entsprechenden Regelungen für die Vorstandsmitglieder.

Zu Artikel 1 Nr. 7

Änderungen der Bezeichnung des Aufsichtsorgans der Deutschen Bundesbahn entsprechend Artikel 1 Nr. 4.

Zu Artikel 1 Nr. 8

Die Zusammensetzung des Aufsichtsrates wird an die in der gewerblichen Wirtschaft geltenden gesetzlichen Regelungen angepaßt. Die Anpassung erfolgt in enger Anlehnung an das Gesetz über die Mitbestimmung der Arbeitnehmer/innen in den Aufsichtsräten und Vorständen der Unternehmen des Bergbaus und der eisen- und stahlerzeugenden Industrie. Hiermit wird den mit Verabschiedung des Bundesbahngesetzes im Jahr 1951 grundlegend veränderten wirtschaftlichen und sozialen Verhältnissen Rechnung getragen.

Der Aufsichtsrat setzt sich zusammen aus zwölf Vertreter(n)/innen des öffentlichen Interesses, zwölf Vertreter(n)/innen der Beschäftigten und einem weiteren Mitglied. Durch die Vertreter/innen des öffentlichen Interesses wird der Charakter der Deutschen Bundesbahn als gemeinwirtschaftliches Unternehmen deutlich. Mit der Einführung der paritätischen Mitbestimmung durch die Entsendung einer gleich großen Zahl von Vertreter(n)/innen von Beschäftigten wird eine

stärkere Identifikation der Eisenbahner/innen mit ihrem Unternehmen erreicht. Angesichts der schwierigen finanziellen und strukturellen Probleme, denen sich die Bundesbahn gegenüber sieht, kommt diesem Aspekt eine außerordentliche Bedeutung zu.

Zu Artikel 1 Nr. 9

Von den Vertreter(n)/innen des öffentlichen Interesses werden jeweils vier Mitglieder von der Bundesregierung, vom Deutschen Bundestag und vom Bundesrat benannt. Dadurch ist gewährleistet, daß sowohl der Bund als für die Deutsche Bundesbahn sachlich und finanziell Verantwortlicher als auch die Bundesländer als Vertreter regionaler Belange im Aufsichtsrat repräsentiert sind.

Von den Vertreter(n)/innen der Arbeitnehmer/innen werden sechs Mitglieder von der Stufenvertretung bei der Deutschen Bundesbahn gewählt und sechs weitere von den Spitzenorganisationen der bei der Deutschen Bundesbahn vertretenen Gewerkschaften benannt, wobei eine/r dieser benannten Mitglieder weder Repräsentant/in noch Beschäftigte/r einer Gewerkschaft oder der Deutschen Bundesbahn sein darf. Hiermit wird eine enge Verzahnung der betrieblichen und außerbetrieblichen Mitbestimmung erreicht.

Das weitere Mitglied des Aufsichtsrates wird von den übrigen Aufsichtsratsmitgliedern gewählt. Es bedarf dabei jeweils der Mehrheit der beiden im Aufsichtsrat vertretenen Gruppen. Kommt auch nach einem Vermittlungsverfahren die erforderliche Mehrheit nicht zustande, so benennt auf Antrag des Aufsichtsrates die Bundesregierung das weitere Mitglied.

Die Mitglieder des Aufsichtsrates werden von der Bundesregierung für die Dauer von fünf Jahren ernannt.

Zu Artikel 1 Nr. 10

Entsprechend den Regelungen des Mitbestimmungsgesetzes 1976 wählt der Aufsichtsrat aus seiner Mitte eine/n Aufsichtsratsvorsitzende/n und eine/n Stellvertreter/in. Für die Wahl ist jeweils eine Mehrheit von zwei Dritteln erforderlich. Kommt diese nicht zustande, so entscheidet bei einem weiteren Wahlgang die einfache Mehrheit.

Zu Artikel 1 Nr. 11

Die Kompetenz des Aufsichtsrates und seine Überwachungsaufgaben gegenüber der Geschäftsführung werden gestärkt. Aufgaben, die bisher im Rahmen der Aufsicht des Bundesministers für Verkehr wahrgenommen wurden, können nun, nachdem die Bundesregierung mit vier Mitgliedern im Aufsichtsrat vertreten ist, von diesem Organ selbst übernommen werden. Hierdurch wird die Eigenständigkeit und Eigenverantwortung der Deutschen Bundesbahn gestärkt.

Der Aufsichtsrat erhält das Recht, die Geschäftsführung zu überwachen sowie die Bücher und Schriften der Deutschen Bundesbahn zu überprüfen. Er beschließt über die Ernennung und Abberufung der

Vorstandsmitglieder und schließt die Anstellungsverträge mit ihnen.

Angesichts der zentralen Bedeutung des Wirtschaftsplans ist für seine Verabschiedung im Aufsichtsrat eine Mehrheit von zwei Dritteln erforderlich. Dieser jährliche Wirtschaftsplan wird ergänzt durch eine jährlich fortzuschreibende mehrjährige Wirtschafts- und Finanzplanung, über die der Aufsichtsrat ebenfalls beschließt.

Ist das Wohl der Deutschen Bundesbahn aufgrund interner oder externer Entwicklungen bedroht, so hat der Aufsichtsrat die Bundesregierung hierüber zu unterrichten.

Sollen Dienststellen mit mehr als 500 Bediensteten eingerichtet, verlegt oder aufgegeben oder der Reise- bzw. Güterzugbetrieb einer Bundesbahnstrecke dauernd eingestellt werden, so hat der Aufsichtsrat hierüber zu beschließen.

Werden von mindestens einem Drittel der Mitglieder des Aufsichtsrates auch andere Geschäfte für wichtig angesehen, so entscheidet auch hierüber der Aufsichtsrat.

Zu Artikel 1 Nr. 12

Der Schutz auch kleiner Gruppen im Aufsichtsrat wird verbessert, indem das Quorum für die Einberufung außerordentlicher Sitzungen reduziert wird. Die Sitzungsniederschriften sind von der/dem Vorsitzenden und seinem/seiner Stellvertreter/in zu unterzeichnen.

Zu Artikel 1 Nr. 13

Anpassung der Vorschriften über die Beschlußfassung und die Einrichtung von Ausschüssen an die Neuregelungen der §§ 10 und 10 a.

Zu Artikel 1 Nr. 14

Redaktionelle Änderung

Zu Artikel 1 Nr. 15

Entsprechend der vorgesehenen Mitgliedschaft der Bundesregierung im Aufsichtsrat und der verstärkten Eigenverantwortung der Organe der Deutschen Bundesbahn können die Genehmigungsvorbehalte des Bundesministers für Verkehr enger gefaßt werden.

Zur Verstetigung der Unternehmenspolitik der Deutschen Bundesbahn ist eine rechtzeitige Information von Vorstand und Aufsichtsrat über die Grundsätze der Verkehrs- und Bahnpolitik der Bundesregierung vorgesehen.

Zu Artikel 1 Nr. 16

Anpassung der Vorschriften über das Einspruchsrecht der Bundesregierung an die §§ 10, 10 a, 12 und 14.

Zu Artikel 1 Nr. 17

Durch die vorgesehenen Änderungen werden die Genehmigungsvorbehalte des Bundesministers für Verkehr auf dem Tarifgebiet vereinfacht und an das in den letzten Jahren praktizierte Verfahren angepaßt.

Zu Artikel 1 Nr. 18

Entsprechend der gestärkten Eigenverantwortung der Deutschen Bundesbahn und der auch im Personalbereich notwendigen größeren Flexibilität werden die Genehmigungsvorbehalte des Bundesministers für Verkehr auf den sich aus dem Status der Beamt(en)/innen, Angestellten und Arbeiter(n)/innen der Deutschen Bundesbahn notwendigen Umfang reduziert.

Zu Artikel 1 Nr. 19

Satz 2 stellt klar, daß ein Land, nachdem das Verfahren zur Stilllegung einer Bundesbahnstrecke abgeschlossen und dadurch die Bundesaufgabe beendet ist, auf dieser Strecke den Betrieb durch die Deutsche Bundesbahn weiterführen lassen kann (Organanleihe). Dies kann in Fällen in Betracht kommen, in denen ein Land im Rahmen seiner Aufgaben z. B. auf dem Gebiet der regionalen Wirtschaftsförderung die Weiterführung des Betriebs oder einer Betriebsart auf einer Bundesbahnstrecke auf seine Rechnung und nach seinen Weisungen für erforderlich hält.

Im Zuge des horizontalen und vertikalen Finanzausgleichs ist sicherzustellen, daß wirtschaftsschwache Regionen hierdurch nicht benachteiligt werden.

Zu Artikel 1 Nr. 20

Die Übergangsregelung legt fest, daß spätestens vier Monate nach Verabschiedung des Gesetzes die zwölf Vertreter/innen des öffentlichen Interesses und die zwölf Vertreter/innen der Beschäftigten zusammen treffen, um das weitere Mitglied des Aufsichtsrates zu wählen. Bis zur Bildung des Aufsichtsrates werden dessen Aufgaben von den nach bisherigem Recht bestellten Mitgliedern des Verwaltungsrates wahrgenommen.

Zu Artikel 2

Nach dieser Bestimmung kann der Bundesminister für Verkehr eine neue Bekanntmachung des Bundesbahngesetzes unter Zugrundelegung der bisherigen Änderungen veranlassen.

Zu Artikel 3

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten.